



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Per E-Mail**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien  
3003 Bern  
[chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

Sarnen, 28. April 2025

**Vernehmlassung zur Revision der ChemRRV – Anhang Biozidprodukte:  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. März 2025, mit dem Sie uns eine Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), Anhang Biozidprodukte, zur Stellungnahme unterbreiten.

Die vorliegende Revision der ChemRRV ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie z.B. Pflanzenschutzmittel und Biozide, ist im Wald gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen verweist die Waldgesetzgebung auf die ChemRRV.

Bisher gibt es in der ChemRRV für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald keine Regelung. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten. Mit der vorliegenden Revision wird der Einsatz von Bioziden im Wald in Ausnahmesituationen ermöglicht. Aktuell wird damit für die Eindämmung der Asiatischen Hornisse im Wald der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen (Forderung Motion 23.3998 Hegglin). Auch im Hinblick auf invasive Mückenarten (z.B. Asiatische Buschmücke *Aedes japonicus*), welche potenziell als Vektoren für sehr gefährliche Krankheiten oder gefährliche Tierseuchen agieren können, ist diese Ordnungsrevision zu begrüßen.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Asiatische Hornisse nicht getilgt, sondern nur ihre Verbreitung verzögert werden kann. Bei Anwendungsbewilligungen von Bioziden im Wald ist deshalb immer die Verhältnismässigkeit zu wahren und der Nutzen der Massnahmen gegen die Umwelteinwirkungen abzuwägen.

Mit der vorliegenden Revision werden Anwendungsbewilligungen für den Einsatz von Bioziden im Wald auf die Bekämpfung von Arthropoden und Mikroorganismen begrenzt. Von den zu bekämpfenden Organismen muss eine erhebliche Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder der Umwelt ausgehen und es dürfen zu ihrer Bekämpfung keine weniger umweltgefährdenden alternativen Methoden vorhanden sein. Diese eng gefassten Rahmenbedingungen für die Anwendung von Bioziden müssen verhindern, dass sie zur reinen Eindämmung von «Lästlingen» wie einheimischen Mücken oder zur lokalen Bekämpfung heimischer Krankheitsvektoren wie Zecken ausgestellt werden können. Die vorgeschriebene Berichterstattung an das BAFU erlaubt es dem Bund, bei allfälligem Missbrauch einzuschreiten.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Tel. 041 666 63 30  
[volkswirtschaftsdepartement@ow.ch](mailto:volkswirtschaftsdepartement@ow.ch)  
[www.ow.ch](http://www.ow.ch)

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Landstatthalter

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2025-0220)